

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Pulcra Chemicals GmbH

Stand: Januar 2012

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge mit Lieferanten im unternehmerischen Verkehr, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Entgegenstehende sowie von diesen Einkaufsbedingungen oder von gesetzlichen Bestimmungen abweichende Einkaufsbedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dass der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen oder gesetzlichen Bestimmungen abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Zahlungen leistet.

1.2 Im Falle laufender Geschäftsbeziehung gelten diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen auch für alle zukünftigen Verträge mit dem Lieferanten, es sei denn, dass der Besteller ausdrücklich andere Bedingungen für anwendbar erklärt.

2. Angebote, Bestellungen, Unterlagen des Bestellers

2.1 Angebote des Bestellers sind stets freibleibend. Vereinbarungen werden durch die schriftliche Bestätigung des Bestellers verbindlich.

2.2 Unterbreitet der Lieferant ein Angebot, erfolgt dies kostenlos und kann innerhalb von 14 Tagen nach Abgabe durch den Besteller angenommen werden. Geht die Bestellung des Bestellers verspätet beim Lieferanten ein, wird dieser den Besteller unverzüglich darüber unterrichten.

2.3 Bestellungen wird der Lieferant durch schriftliche Auftragsbestätigung annehmen. Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, muss der Lieferant die Abweichung in der Auftragsbestätigung besonders hervorheben. Solche Abweichungen werden erst verbindlich, wenn der Besteller diese schriftlich annimmt.

2.4 Mit der Auftragsbestätigung werden der Bestellung beigefügte Zeichnungen und sonstige Unterlagen Vertragsinhalt. Die Bestellnummer des Bestellers ist im gesamten Schriftwechsel, in allen Rechnungen und allen Versandpapieren (Waggonbeklebungen, Frachtbriefen, Lieferscheinen, Expressgutabschnitten, Paketkarten usw.) anzugeben. Das gleiche gilt für das Datum der Bestellung und, soweit vorhanden, für die Positionsnummer. Außerdem ist auf Verlangen ein Vermerk über die Abladestelle aufzunehmen. Ergeben sich durch Nichtbeachtung dieser Angaben Fehlleitungen, die der Lieferant zu vertreten hat, hat er für die dadurch entstehenden Kosten (Standgelder, Rangiergebühren usw.) aufzukommen.

2.5 An den einer Bestellung zugrunde liegenden Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Muster, Datenblättern und sonstigen Unterlagen behält der Besteller sich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Solche Unterlagen sind ausschließlich für die Lieferung aufgrund der Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung des Vertrages sind sie dem Besteller unaufgefordert zurückzugeben. Die Unterlagen und die darin vermittelten Kenntnisse dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, sie sind oder werden allgemein bekannt. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

2.6 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung oder des abgeschlossenen Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Einkaufsabteilung des Bestellers.

2.7 Unbeschadet sonstiger Rechte kann der Besteller im Falle einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Lieferanten vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Lieferant ohne rechtfertigenden Grund fälligen wesentlichen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

3. Lieferverzug, Vertragsstrafe, Dokumente

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

3.2 Die Lieferzeit läuft vom Bestelltage an.

3.3 Zur Rechtzeitigkeit und Vollständigkeit der Lieferung gehört auch die vereinbarungsgemäße Lieferung von Datenblättern und Gebrauchsanweisungen.

3.4 Sobald der Lieferant erkennen kann, dass er eine Bestellung – unabhängig von den Ursachen der Verzögerung – ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig ausführen kann, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen. Der Besteller ist berechtigt, sämtliche sich aus der schuldhaften Nichtanzeige ergebenden Rechte gegen den Lieferanten geltend zu machen.

3.5 Bei schuldhafter Verzögerung der Lieferung ist der Besteller berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % für jede volle Woche der Verzögerung, höchstens jedoch 5 % des jeweiligen Gesamtvertragspreises geltend zu machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Etwaige vom Lieferanten gezahlte Vertragsstrafen sind hierauf jedoch anzurechnen. Die Vertragsstrafe kann der Besteller auch dann geltend machen, wenn ein Vorbehalt bei Annahme der Lieferung unterbleibt, über die Schlusszahlung der Lieferung hinaus jedoch nur, wenn er sich das Recht hierzu bei der Schlusszahlung vorbehält.

3.6 Ursprungszeugnisse, Lieferantenerklärungen nach EG-Verordnung Nr. 1207/2001 und sonstige gegebenenfalls erforderliche Ursprungsnachweise wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen, bzw. beschaffen und dem Besteller ordnungsgemäß zur Verfügung stellen.

3.7 Bereits erfolgte Teillieferungen gelten nicht als selbständiges Geschäft.

4. Verpackung, Versand

4.1 Lieferungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, frei Verwendungsstelle.

4.2 Die Verpackung der Lieferung hat so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden. Ist gesonderte Berechnung der Verpackung vereinbart, sind die Kosten hierfür gesondert in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung aufzuführen.

4.3 Soweit der Lieferant den Versand für den Besteller übernimmt, trägt der Besteller nur die günstigsten Frachtkosten. Im Übrigen hat der Versand nach den Vorgaben des Bestellers zu erfolgen.

4.4 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind. Diese Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen.

4.5 Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten die von dem Besteller zur Verfügung gestellten Etiketten ordnungsgemäß an der Lieferung anzubringen.

4.6 Jeder Sendung ist der Lieferschein als Begleitpapier beizufügen, wenn die Anlieferung durch Fahrzeug, Spediteur oder Post erfolgt. Bei Bahnsendungen ist der Lieferschein am Tage des Versandes durch die Post zuzustellen. Auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen ist die exakte Bestellnummer des Bestellers anzugeben. Rechnungen gelten nicht als Lieferscheine.

4.7 Der Besteller ist berechtigt, für jede Sendung vom Lieferanten unabhängig von der Art des Versandes und von der Rechnungserteilung spätestens am Tage des Abgangs der Ware ausführliche Versandanzeigen in dreifacher Ausfertigung gesondert zu verlangen.

5. Abnahme, Gefahrübergang

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, schuldet der Besteller eine Abnahme nur bei werkvertraglichen Lieferungen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen kann die Abnahme bis zu sechs Wochen nach Lieferung der Werkleistung erklärt werden. Die Verwendung der Lieferung begründet für sich allein nicht die Abnahme.

5.2 Die Gefahr geht bei werkvertraglichen Lieferungen und sonstigen Lieferungen, bei denen eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme, im Übrigen mit dem Eingang der Lieferung beim Bestimmungsort auf den Besteller über.

6. Mängelhaftung, Freistellung

6.1 Die gesetzliche Obliegenheit des Bestellers zur Wareneingangskontrolle beschränkt sich darauf, dass auf Menge, Typ, äußerlich erkennbare Mängel wie Transportschäden und sonstige offenkundige Mängel hin unverzüglich untersucht wird. Der Besteller ist verpflichtet, offene und versteckte Mängel unverzüglich, allerdings nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Lieferung bzw. Entdeckung, dem Lieferanten anzuzeigen.

6.2 Lieferungen müssen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, den produkt- und umweltschutzrechtlichen Gesetzen, den einschlägigen Sicherheitsvorschriften und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, insbesondere den technischen Normen und Richtlinien (DIN, ISO, etc.), den vom Lieferanten angegebenen Leistungs- und Verbrauchszahlen und den Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen und nach Art und Güte von hochwertiger Qualität sein.

6.3 Ist die Lieferung nach einer vom Besteller vorgegebenen Spezifikation, insbesondere nach vorgegebenen technischen Parametern, chemischen Eigenschaften und Zusammensetzungen zu fertigen, ist der Lieferant verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Eignung für den vorgegebenen Zweck zu prüfen. Der Lieferant ist auch zu einem schriftlichen Hinweis an den Besteller verpflichtet, wenn eine Lieferung nicht uneingeschränkt für die vorausgesetzte Verwendung geeignet ist.

6.4 Wird bei dem Lieferanten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung bestellt, hat der Lieferant auf Änderungen in der Spezifikation, dem Herstellverfahren, der empfohlenen Anwendung und der Verpackung, soweit zumutbar, so rechtzeitig vor der Lieferung hinzuweisen, dass der Besteller die Änderungen in geeigneter Weise, z. B. durch Inspektion beim Lieferanten, prüfen kann. Auf Änderungen in den zu übergebenen Datenblättern ist spätestens mit der Lieferung schriftlich hinzuweisen.

6.5 Ist die Lieferung mangelhaft, stehen dem Besteller die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu. Der Besteller ist insbesondere dazu berechtigt, nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder Neulieferung bzw. -herstellung zu verlangen. Die Kosten der Nacherfüllung, einschließlich der Kosten, die durch eine Verbringung der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Erfüllungsort entstehen, trägt der Lieferant.

6.6 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung, Benutzung und den Betrieb des Liefergegenstandes Patente, Urheber-, Marken- oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Lieferant stellt den Besteller von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Verletzungen vorstehender Schutzrechte gegen den Besteller aufgrund der Lieferung erhoben werden. Die Freistellung umfasst insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche und den Ersatz etwaiger Aufwendungen.

6.7 Der Lieferant stellt den Besteller unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche auf erstes Anfordern von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere aufgrund Produkt- und Produzentenhaftung frei, soweit diese gegen den Besteller aufgrund einer Ursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten erhoben werden und die der Dritte deswegen anstelle gegen den Besteller auch gegen den Lieferanten schlüssig geltend machen könnte. Die Freistellung schließt insbesondere auch die Abwehr unberechtigter Ansprüche, den Ersatz etwaiger Aufwendungen sowie Kosten im Zusammenhang mit Feldmaßnahmen ein.

6.8 Ansprüche wegen Mängeln verjähren innerhalb von drei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die innerhalb der Verjährungsfrist erklärte Mängelrüge hemmt die Verjährung bis zwischen dem Besteller und dem Lieferanten Einigkeit über die Beseitigung des Mangels und etwaiger Folgen besteht; die Hemmung endet jedoch 6 Monate nach endgültiger Ablehnung der Mängelrüge durch den Lieferanten.

7. Eigentumsvorbehalt

Soweit ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser zunächst die Wirkung eines einfachen Eigentumsvorbehalts. Der Besteller ist insbesondere dazu berechtigt, die Lieferung jederzeit zu verarbeiten.

8. Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

8.1 Vereinbarte Preise sind verbindlich. Sie gelten, soweit nicht anders vereinbart, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe einschließlich Verpackung, Versicherung, Transport-, Fracht- und Lagerkosten. Im Übrigen gelten für die Auslegung von Preisklauseln die INCOTERMS in der jeweils geltenden Fassung.

8.2 Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung gesondert für jede Bestellung auszustellen. Sie dürfen nicht den Sendungen beigelegt werden. Teillieferungen/-leistungen sind als solche in der Rechnung zu bezeichnen. Rechnungen sind – entsprechend den Vorgaben in der Bestellung – mit der dort ausgewiesenen Bestellnummer zu versehen und an die zuständige Stelle des Bestellers zu senden; der Lieferant haftet für alle wegen schuldhafter Nichterfüllung dieser Pflichten kausal bedingten Schäden.

8.3 Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Lieferung mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Lieferung netto.

8.4 Zahlungen begründen weder eine Abnahme der Lieferung noch die Anerkennung als vertragsgemäß.

8.5 Der Lieferant darf Forderungen gegen den Besteller ohne seine vorherige Zustimmung nur im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts abtreten.

8.6 Dem Besteller stehen die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte uneingeschränkt zu.

9. Proben, Muster

Der Lieferant wird unaufgefordert von jeder Charge der jeweiligen Lieferungen an den Besteller spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung ein kostenloses Muster nebst Analysezertifikat zur Verfügung stellen und auf seine Kosten mit Etiketten versehen, auf denen die Produkt-, Material- und Chargennummer des Bestellers vermerkt sind.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Eine Auswertung oder Veröffentlichung der mit dem Besteller bestehenden Geschäftsverbindungen zu Werbezwecken des Lieferanten ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Bestellers gestattet.

10.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder eines darauf beruhenden Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Besteller und Lieferant sind verpflichtet, eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

10.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Zahlungen und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, auch eines Urkunden-, Wechsel und Scheckprozesses ist ausschließlich Geretsried, soweit nichts anderes vereinbart wird.

10.4 Die Beziehungen zwischen Besteller und Lieferant unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts/CISG.

Pulcra Chemicals GmbH